

CECONOMY

Selbstverpflichtung des Vorstands der CECONOMY AG zu TOP 9.1 der ordentlichen Hauptversammlung der CECONOMY AG am 22. Februar 2023

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft ist durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 6. Januar 2023 für den 22. Februar 2023 einberufen worden.

Unter TOP 9.1 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, § 15 der Satzung um einen neuen Absatz 3 zu ergänzen, durch den der Vorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung ermächtigt wird, die Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung vorzusehen.

Der intensive Dialog mit unseren Aktionärinnen und Aktionären sowie deren Vertretern ist uns sehr wichtig. Wenn in diesem Rahmen Aktionärinnen, Aktionäre oder Aktionärsvertreter mit Anregungen an uns herantreten, prüfen wir diese gerne und werden sie berücksichtigen, wenn sie im Unternehmensinteresse liegen. Angesichts einzelner Rückmeldungen eines Teils unserer Aktionäre zur Dauer der vorgenannten Ermächtigung, hat der Vorstand der CECONOMY AG entschieden, von der Ermächtigung – soweit sie erteilt wird – nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung Gebrauch zu machen und dabei den Aktionären stets das Recht einzuräumen, Fragen in dem Umfang zu stellen, der auch bei einer Präsenzhauptversammlung zulässig wäre. Der Vorstand hat hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Fall, dass die Hauptversammlung am 22. Februar 2023 dem Vorstand unter TOP 9.1 die Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen erteilt, wird der Vorstand von dieser Ermächtigung nur in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister der CECONOMY AG Gebrauch machen. Zudem wird der Vorstand für den Fall, dass er zu einer virtuellen Hauptversammlung einlädt, sein Ermessen hinsichtlich der Modalitäten des Fragerechts dahingehend ausüben, dass den Aktionären mindestens ein Fragerecht während der Hauptversammlung im gleichen inhaltlichen Umfang eingeräumt wird, wie es auch bei einer Präsenzhauptversammlung bestehen würde. Die Vorgaben zu Modalitäten der Ausübung des Fragerechts im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung bleiben hiervon unberührt.“

Auf diese Weise soll Ihnen, sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, ermöglicht werden, die konkrete Ausgestaltung der kommenden Hauptversammlungen der CECONOMY AG im neuen virtuellen Format selbst zu beurteilen, um auf dieser Grundlage in zwei Jahren eine informierte Entscheidung über die Ermächtigung zum Format künftiger Hauptversammlungen treffen zu können.

Diese Erklärung wird der Vorstand auch in der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Februar 2023 abgeben. Sie wird darüber hinaus für die Dauer der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung auf der Internetseite der CECONOMY AG unter

www.ceconomy.de/Hauptversammlung

zugänglich sein.

Wir bitten Sie, diese Erklärung bei der Vorbereitung Ihrer Stimmabgabe, bei der Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen sowie bei der Bevollmächtigung Dritter zur Stimmrechtsausübung zu berücksichtigen.

Düsseldorf, den 1. Februar 2023

Der Vorstand